

Nr.	Frage	Antwort	Frage vom	Antwort vom
1	<p>Bei der Prüfung der Vergabeunterlagen zur Ausschreibung „Unterhaltsreinigung für Büroflächen der Regionalgeschäftsstelle Nord-West in Münster“ ist mir aufgefallen, dass bei den Zuschlagskriterien der Punkt „Zertifikate“ mit bewertet wird.</p> <p>In Ihrer Auftragsbekanntmachung werden im Punkt 13 beizufügenden Nachweise zur Bieterreignung aufgeführt. Hier sind unter anderem die Nachweise zur Qualitätssicherung (ISO-Zertifikate) im Punkt 13 als Eignungsnachweise aufgeführt. Im Vergaberecht ist durch einschlägige Urteile festgestellt worden, dass eine Vermischung von Eignungs- und Zuschlagskriterien rechtlich nicht zulässig ist. Meiner Auffassung dienen die von Ihnen abgefragten ISO-Zertifikaten nach § 33 der UVGO zum Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit und dürfen daher als Zuschlagskriterium nicht gewertet werden.</p> <p>Da aber die von Ihnen gewünschten ISO-Zertifikate zum einen zum Nachweis der Bieterreignung gefordert wird und zusätzlich bei den Zuschlagskriterien gewertet wird, möchten wir dies Rügen und bitten Sie die Vergabeunterlagen nochmal zu prüfen und anzupassen.</p>	<p>Wir sehen keine Veranlassung zur Anpassung. Aus unserer Sicht halten wir uns mit den Vorgaben zur Zuschlagsentscheidung im Rahmen der durch § 43 UVgO vorgesehenen Möglichkeiten.</p> <p>Wir möchten darauf hinweisen, dass im Punkt 13 der Auftragsbekanntmachung bezüglich der von Ihnen angesprochenen Thematik der Qualitätssicherung lediglich angeführt ist, dass ein <i>Nachweis zur Qualitätssicherung</i> verlangt wird. Die <i>beispielhaft</i> angeführten Unterlagen (ISO-Zertifikat 9001 oder vergleichbar, sowie wünschenswert Zertifizierung ISO 14001 (Umweltmanagement) und Gütezeichen RAL-GZ 902 – jeweils oder vergleichbar) dienen nicht als Ausschlusskriterium und werden somit auch nicht zwingend als Eignungsnachweis verlangt, sondern nach Maßgabe des § 43 UVgO abgestuft ausdifferenziert im Rahmen der Bewertung herangezogen.</p> <p>Als Eignungsnachweis ist lediglich ein Nachweis zur Qualitätssicherung gefordert.</p>	11.01.2018	15.01.2018
2	<p>Frage bezüglich 2.2.2 Leistungserbringung/Termine/Kündigung: Kann der Auftragnehmer während der Probezeit das Vertragsverhältnis auch kündigen?</p>	<p>In der von Ihnen erwähnten Passage ist Folgendes geregelt (Hervorhebung durch Fettdruck an dieser Stelle):</p> <p><i>Nach einmaliger schriftlicher Abmahnung des Auftragnehmers besteht für die Probezeit eine einseitige Kündigungsmöglichkeit des Auftraggebers mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende. Das Recht des Auftraggebers, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen (siehe unten), bleibt hiervon unberührt.</i></p> <p>Die Regelung ist aus unserer Sicht eindeutig.</p> <p>Gesetzlich bestehende Kündigungsmöglichkeiten bleiben aber auch für den Auftragnehmer unberührt.</p>	08.01.2018 17.01.2018	17.01.2018
	Version 1.0 - Stand 15.01.2018	erstellt mit den Fragen 1 bis 1		
	Version 2.0 - Stand 17.01.2018	erstellt mit den Fragen 2 bis 2		